



RSS

Rechtsservice- und Schlichtungsstelle
des Fachverbandes der Versicherungsmakler und
Berater in Versicherungsangelegenheiten

Stubenring 16 / Top 7
1010 Wien
Tel: 05 - 90 900 - DW 5085 (Fax DW 118225)
rss@wko.at

eine Einrichtung der



RSS-0042-24-12
= RSS-E 71/24

Empfehlung der Schlichtungskommission vom 4.9.2024

Vorsitzender	Dr. Gerhard Hellwagner
Beratende Mitglieder	Akad. Vkm. Walter Monschein Dr. Roland Weinrauch Dr. Wolfgang Reisinger
Schriftführer	Mag. Christian Wetzelsberger

Antragstellerin	<i>(anonymisiert)</i>	Versicherungs- nehmerin
vertreten durch	<i>(anonymisiert)</i>	Versicherungs- makler
Antragsgegnerin	<i>(anonymisiert)</i>	Versicherer
vertreten durch	-----	

Spruch

Der Antrag, der antragsgegnerischen Versicherung die Deckung des Schadens Nr. *(anonymisiert)* aus der Betriebshaftpflichtversicherung zur Polizzennr. *(anonymisiert)* zu empfehlen, wird abgewiesen.

Begründung

Die Rechtsvorgängerin der Antragstellerin hat bei der antragsgegnerischen Versicherung eine Betriebshaftpflichtversicherung für ihre Tätigkeit als Spenglerin, Installateurin bzw Bauspenglerin zur Polizzennummer *(anonymisiert)* abgeschlossen. Vereinbarung wurden unter anderem die AHVB und EHVB 2023, deren Artikel 7 auszugsweise lautet:

„Artikel 7 - was ist nicht versichert? (Risikoausschlüsse)

1. Unter die Versicherung gemäß Art 1 fallen insbesondere nicht

1.1. Ansprüche aus Gewährleistung für Mängel

...

1.3. die Erfüllung von Verträgen und die an die Stelle der Erfüllung tretende Ersatzleistung.

....

9. Schäden an eigener Leistung

Die Versicherung erstreckt sich nicht auf Schadenersatzverpflichtungen wegen Schäden, die an den vom Versicherungsnehmer (oder in seinem Auftrag oder für seine Rechnung von Dritten) hergestellten oder gelieferten Arbeiten oder Sachen infolge einer in der Herstellung oder Lieferung liegenden Ursache entstehen.“

Die Antragstellerin erhielt von einem Kunden den Auftrag für eine „Badsanierung“, im Auftrag ist u.a. in Gruppe 1 die Lieferung einer Badewannenanlage, einer Duschanlage und einer Duschtrennung enthalten, im Gesamtauftrag werden auch die Montagearbeiten „nach tatsächlichem Aufwand“ angeführt. Laut der Schadenmeldung der Antragstellerin vom 6.6.2024 brach beim Montieren der Glas-Duschtrennung diese und beschädigten die Scherben die Badewanne (Schadenhöhe ca. € 4.980). Letztere sei bereits am 8.5.2024 montiert, vom Kunden abgenommen und in Betrieb genommen worden. Die Duschtrennung sei erst danach von der Antragstellerin anhand der Naturmaße bestellt worden.

Die Antragsgegnerin lehnte die Deckung der Reparaturkosten mit Schreiben vom 7.6.2024 unter Verweis auf Art 7, Pkt. 1.9 AHVB ab (Schadennr. (*anonymisiert*)). Sie teilte später mit, Deckung würde nur bei einem separatem Folgeauftrag bestehen, der hier nicht vorliege.

Dagegen richtet sich der Schlichtungsantrag vom 11.6.2024.

Die Antragsgegnerin teilte mit Schreiben vom 5.7.2024 mit, sich am Schlichtungsverfahren nicht zu beteiligen. Daher ist gemäß Pkt. 4.3 der Satzung der von der Antragstellerin geschilderte Sachverhalt der Empfehlung zugrunde zu legen. Die Schlichtungskommission ist jedoch in ihrer rechtlichen Beurteilung frei.

Rechtlich folgt:

Der Versicherungsvertrag ist ein Konsensualvertrag, der formfrei geschlossen werden kann. Wie alle Geschäftsbedingungen werden auch die Allgemeinen Versicherungsbedingungen in dem Umfang Vertragsbestandteil, in dem sie vereinbart worden sind (vgl E des OGH vom 21.4.2004, 7 Ob 315/03d; RS0117649, vgl u.a. auch RSS-0021-12=RSS-E 3/13).

Allgemeine Versicherungsbedingungen sind nach Vertragsauslegungsgrundsätzen auszulegen. Die Auslegung hat sich daher im Maßstab des durchschnittlich verständigen Versicherungsnehmers zu orientieren. Es ist der einem objektiven Betrachter erkennbare Zweck einer Bestimmung zu berücksichtigen (vgl RSS-0014-15-8 = RSS-E 17/14; auch RS0050063).

Die allgemeine Umschreibung des versicherten Risikos erfolgt durch die primäre Risikobegrenzung. Durch sie wird in grundsätzlicher Weise festgelegt, welche Interessen gegen welche Gefahren und für welchen Bedarf versichert sind. Auf der zweiten Ebene (sekundäre Risikobegrenzung) kann durch einen Risikoausschluss ein Stück des von der primären Risikoabgrenzung erfassten Deckungsumfangs ausgenommen und für nicht versichert erklärt werden. Der Zweck liegt darin, dass ein für den Versicherer nicht überschaubares und kalkulierbares Teilrisiko ausgenommen und eine sichere Kalkulation der

Prämie ermöglicht werden soll. Mit dem Risikoausschluss begrenzt also der Versicherer von vornherein den Versicherungsschutz, ein bestimmter Gefahrenumstand wird von Anfang an von der versicherten Gefahr ausgenommen (vgl RS0080166 [T10]).

Der Ausschluss der Haftung für die Erfüllung von Verträgen und die an die Stelle der Erfüllung tretende Ersatzleistung entspricht ganz allgemein dem Grundgedanken der Haftpflichtversicherung, das Unternehmerrisiko im Allgemeinen nicht auf den Versicherer zu übertragen (vgl RS0081898, RS0081518).

Nach den Angaben der Antragstellerin wurde bei Ausführung des ihr erteilten Auftrages ein Teil dieses Auftrages beschädigt. Auch wenn die beschädigte Badewanne bereits vom Kunden abgenommen sein sollte, ist sie weiterhin Teil des noch nicht vollständig erfüllten Auftrages. Es liegt daher ein nicht versicherter Fall einer Gewährleistung vor.

Damit unterscheidet sich der gegenständliche Schlichtungsfall auch von der Empfehlung RSS-E 21/24. Bei diesem Versicherungsfall hatte der Versicherungsnehmer den mit seinem Kunden abgeschlossene Werkvertrag über die Errichtung eines Balkons, bei dem der Boden und das Geländer aus Glasbahnen bestehen sollte, im Zeitpunkt der vom Geschäftsführer der Antragstellerin verursachten Beschädigung des Glasbodens bereits vollständig erfüllt. Der Balkon war fertiggestellt und an der Hausfassade fix montiert. Das vom Antragsteller geschilderte Missgeschick passierte im Zusammenhang mit einem danach geäußerten Wunsch des Kunden nach einer weiteren, zusätzlichen Werkleistung und hatte nichts mit dem ursprünglich erteilten, inzwischen zur Gänze erfüllten Werkauftrag zu tun.

Insofern ist der Antragsgegnerin im Ergebnis zuzustimmen, dass eine Deckung des gegenständlichen Schadens nur dann gegeben wäre, wenn der Auftrag über die Errichtung einer Duschtrennung gesondert von der Lieferung und dem Einbau der Badewanne erteilt worden wäre.

Es ist daher spruchgemäß zu empfehlen.

Für die Schlichtungskommission:

Dr. Hellwagner eh.

Wien, am 4. September 2024